

NACHSCHLAGEWERK DES REICHSGERICHTS GESETZGEBUNG DES DEUTSCHEN REICHS

BAND 7

Gesetz, betreffend die Gesellschaften
mit beschränkter Haftung

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und
Wirtschaftsgenossenschaften

Gesetze zum Binnenschifffahrts-,
Verkehrs-, Wechsel- und Steuerrecht



PETER LANG

*Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
vom 20.05.1898 (RGBl. 1898, 810)*

(vor §§ 1-161)

1.

GenG.

Das GenG bietet eine in sich geschlossene und erschöpfende Regelung seiner Materie, neben der für andere Gesellschaftsformen geltende Spezialvorschriften nicht eingreifen, also auch nicht analoge Anwendung finden können.

U. v. 8.2.1911; I 589/09. Colmar.

Erster Abschnitt. Errichtung der Genossenschaft.

§ 1

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu bezeichnen (Genossenschaften), namentlich:

1. Vorschuss- und Kreditvereine,
 2. Rohstoffvereine,
 3. Vereine zum gemeinschaftlichen Verkaufe landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse (Absatzgenossenschaften, Magazinvereine),
 4. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
 5. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Ablass im Kleinen (Konsumvereine),
 6. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung,
 7. Vereine zur Herstellung von Wohnungen,
- erwerben die Rechte einer „eingetragenen Gesellschaft“ nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

Die Genossenschaften können errichtet werden:

1. dergestalt, dass die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht);
2. dergestalt, dass die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht);

3. dergestalt, dass die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im Voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).

Abs. 2 des § 1 i. d. F. vom 1.7.1922 (RGBI. I 567)

„Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen mit wirtschaftlichen Zwecken ist, auch wenn mit ihr die im Abs. 1 bezeichneten Zwecke nicht oder nicht mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs verfolgt werden, dann zulässig, wenn sie in Betätigung gemeinnütziger Bestrebungen erfolgt und nicht den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft bilden.“

Abs. 2 des § 1 i. d. F. vom 12.5.1922 (RGBI. I 288)

Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist zulässig, wenn sie

1. der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder,
2. ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft zu dienen bestimmt ist.

1. GenG § 1 (auch § 149; UnlWG n. F. § 1).

Konsumvereine machen sich durch den Abschluss sog. Lieferantenverträge unter Markenbezug *nicht* des unlauteren Wettbewerbs schuldig.

U. v. 8.12.1922; II 245/11. E. 78, 78. Köln.

2. GenG § 2 (auch §§ 73, 105).

Der Anspruch gegen die Mitglieder einer Gen. m. unbeschr. Haftpflicht auf Leistung von Nachschüssen entsteht erst mit der *Konkurseröffnung* über das Vermögen der Gen. und ist vorher auch nicht als aufschiebend bedingter begründet. Er steht aber trotzdem der Genossenschaft *selbst* zu und wird vom Konkursverwalter nicht etwa nur im Interesse der Gläubiger als deren Recht verfolgt. (Vgl. § 105 Nr. 4.)

U. v. 30.6.1914; II 161/14. E. 85, 209.

3. GenG § 1.

Ein Verein kann die Form der eingetragenen Genossenschaft wählen, wenn er die Errbauung von Kegelsporthallen und den Betrieb einer Wirtschaft zum Gegenstand hat, um dadurch die mit der Ausübung des Kegelsports verbundenen Ausgaben der Mitglieder zu vermindern.

U. v. 29.6.1931; II B 12/31. E. 133, 170. Hamburg.

4. GenG § 1; G. über Preisnachklasse (RabattG) v. 25.11.1933 §§ 1, 5, 6.

Eine Genossenschaft ist als Konsumverein anzusehen, wenn durch den gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- oder Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablass im kleinen der Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder durch Deckung eines außergewöhnlichen und außerberuflichen Bedarfs gefördert werden soll. Eine Hausbesitzergenossen-

schaft, die ihre Mitglieder mit Heizkosten beliefert, ist, da der Hausbesitz nach der Verkehrsauffassung nicht als Gewerbe oder Beruf gilt, insoweit ein Konsumverein und den dafür geltenden Bestimmungen des Rabattgesetzes unterworfen.

U. v. 15.12.1936; II 70/36. E. 153, 139.

Zu §§ 3-4 keine Leitsätze.

§ 5

Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

1.

BGB § 126; GenG §§ 5, 11, 94.

Bei der Anmeldung einer Genossenschaft m.b.H. wurde dem Registergericht ein nur von drei Genossen (den Mitgliedern des Vorstands) unterzeichnetes Statut überreicht, gleichzeitig aber auch das von sämtlichen 17 Gründergenossen unterzeichnete Gründungsprotokoll, das u. a. die Erklärung der Annahme des „beiliegenden Statuts“ enthielt. Die von den Genossen erhobene Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Genossenschaft wurde darauf gestützt, dass das nicht von allen Genossen unterzeichnete Statut dem § 11 Abs. 1 Nr. 1 GenG nicht genügt habe, sondern nichtig sei, und dass sich daraus in entsprechender Anwendung des § 94 GenG die Nichtigkeit der Genossenschaft ergebe. Das RG wies die Nichtigkeitsklage ab, weil für die Begriffe der Schriftlichkeit und der Unterzeichnung einer Urkunde durch die Aussteller § 126 BGB maßgebend sei, und weil die Unterschriften unter dem Gründungsprotokoll den gesamten Inhalt der Satzung deckten, die dem Protokoll als dauernde Anlage unmittelbar beigelegt und so, mit ihm eine Einheit bildend, dem Registergericht überreicht worden sei. (Vgl. E. Bd. 107 S. 291.)

U. v. 21.6.1929; II 35/29. E. 125, 156. Hanau.

§ 6

Das Statut muss enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung;
4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

1.

GenG (auch ZPO § 17).

Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 2 ZPO wird für die eingetragenen Genossenschaften durch die Bestimmungen der §§ 6 Nr. 1 und 10 Abs. 1 GenG modifiziert. Hiernach *muss das Statut den Sitz* der Genossenschaft bestimmen, auf den Ort der *Verwaltungsführung* kommt es *nicht* an. Genossenschaften, deren Sitz nicht mit dem Orte ihrer Verwaltung

zusammenfällt, können daher „die“ gewerbliche Niederlassung oder *eine* solche im Sinne des § 21 ZPO an einem anderen Ort, als an ihrem Sitze haben.

U. v. 28.1.1902; II 420/01. Bamberg.

§ 7

Das Statut muss ferner bestimmen:

1. ob die Genossen der unbeschränkten Haftpflicht oder nur der unbeschränkten Nachschusspflicht oder der beschränkten Haftpflicht unterliegen sollen;
2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist; dieselben müssen bis zu einem Gesamtbetrag von mindestens einem Zehnteile des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein;
3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des jährlichen Reingewinns, welcher in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

- a) Statut, Geschäftsordnung: 2, 3, 11, 15
- b) Haftpflicht, Nachschusspflicht: –
- c) Geschäftsanteil: 1, 3, 4, 7, 10, 12, 13, 14
- d) Einzahlungen, andere Leistungen: 5, 8, 9, 10, 12, 14
- e) Besondere Vorteile: 6
- f) Bilanz: –
- g) Reservefonds: –
- h) Übergangszeit: 1

1.

GenG § 7 (auch §§ 119, 163).

Im Falle der Überschuldung einer vor dem 1.10.1889 errichteten eingetragenen Genossenschaft m. unb. H., bei der einzelne Genossen auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt waren, ist ein Beschluss der Generalversammlung gültig, durch den jedem Genossen eine gleich hoch bemessene Geschäftsanteilseinzahlung auferlegt wird.

U. v. 15.12.1900; I 258/00. E. 47, 138. Stettin.

2.

GenG § 7.

Über die Frage, inwieweit gewisse Bestimmungen des Statuts durch die Geschäftsordnung ergänzt werden können, wurde im gegebenen Fall ausgeführt:

Das Statut einer Molkereigenossenschaft bezeichnet als Gegenstand des Unternehmens „die Milchverwertung auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr“ und bestimmte, dass über Einrichtung, Ausdehnung und Beschränkung des Geschäftsbetriebes die Generalversammlung beschließen und zu diesem Zwecke der Vorstand eine der Genehmigung der Generalversammlung bedürfende Geschäftsordnung bestimmte u. a., dass die Genossen grundsätzlich, mit näher angegebenen Ausnahmen, bei Vermeidung

von Konventionalstrafen alle in ihrer Wirtschaft erzeugte Milch an die Genossenschaft abzuliefern hätten; sie gab ferner dem Vorstande das Recht, gewisse Vorschriften über die Fütterung der Milchkühe zu erlassen. Diese Bestimmungen werden für gültig erklärt, da sie ihre genügend bestimmte Grundlage in den Sätzen des Statuts fänden, der Genosse also schon bei seinem Beitritte hinreichend orientiert gewesen sei, ein völlig ungewisses Risiko des beigetretenen Genossen nicht in Frage stehe. Denn schon die Bestimmung des Statuts über den Gegenstand des Unternehmens sei dahin auszulegen, dass die gesamte von den Genossen produzierte Milch, nicht bloß die an die Genossenschaft gelieferte Milch zur gemeinschaftlichen Verwertung gelangen solle; die Bestimmung der Geschäftsordnung sei also nur die Ausführung des bereits im Statut enthaltenen Grundgedankens. Die Bestimmung über die Fütterung der Kühe sei deshalb gerechtfertigt, weil der zu regelnde Geschäftsbetrieb sich nicht nur auf die einseitige Tätigkeit der Genossenschaft selbst beziehe, sondern auch die Genossen mit ihren genossenschaftlichen Verpflichtungen innerhalb der einheitlichen Organisation ständen.

[Vgl. auch Nr. 3.]

U. v. 19.11.1900; I 252/00. E. 47, 146. Dresden.

3.

GenG § 7 (auch § 134).

Enthält das Statut gar keine, auch nicht die allgemeinsten Bestimmungen über die Bedingungen, unter denen die darin vorbehaltene spätere Geschäftsordnung die Verpflichtung zur Übernahme mehrerer Geschäftsanteile festsetzen könne, so sind diese Klausel des Statuts und die darauf gestützten Vorschriften der Geschäftsordnung ungültig. [Es bleibt dahingestellt, ob das Gesetz bei der Genossenschaft m.b.H. jede statutarische Bestimmung ausschließe, durch die die Genossen zur Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile *gezwungen* würden, ebenso, ob schon die statutarische Bestimmung *jeden Zweifel* über die Voraussetzungen der Mehrbeteiligung ausschließen müsse oder ob in bestimmten engeren Grenzen die Entscheidung darüber einem späteren Beschluss vorbehalten werden dürfe.]

U. v. 19.12.1900; I 252/00. E. 47, 146. Dresden.

4.

GenG § 7.

Aus § 7 Nr. 2 ergibt sich, dass der *Geschäftsanteil für alle Genossen gleich* sein muss.

Mit dieser wesentlichen Vorschrift steht das Statut einer Genossenschaft in Widerspruch, wenn sich danach der Geschäftsanteil der Genossen nach der Menge der jährlich von ihnen an die Genossenschaft zu liefernden Milch richten soll und für die einzelnen Genossen die *Milchlieferungen*, zu denen sie verpflichtet sein sollen, verschieden hoch bemessen sind.

[Vgl. Nr. 7.]

U. v. 29.12.1900; I 304/00. Celle.

U. v. 20.1.1906; I 342/05. E. 62, 303. Kammergericht.

5.

GenG § 7 (auch § 18).

Die Genossen können *zu anderen Geldleistungen als zu Einzahlungen* auf den Geschäftsanteil oder den erhöhten Geschäftsanteil, von den Fällen des § 73 Abs. 2 und § 105 abgesehen, nicht angehalten werden. [Vgl. Nr. 6.]

U. v. 29.12.1900; I 304/00. Celle.

U. v. 20.1.1906; I 272/05. Kammergericht.

U. v. 20.1.1906; I 609/05. Kammergericht.

6.

GenG § 7.

Doch ist eine Genossenschaft berechtigt, wenn sie in ihrem Geschäftsbetriebe *einzelnen Genossen* (z. B. durch besondere Dienstleistungen, durch Überlassung ihrer Einrichtungen zum Gebrauch oder durch Gewährung von Darlehen u.s.w.) besondere Vorteile bietet, auf Grund des in diesem Falle mit dem einzelnen Genossen abgeschlossenen besonderen Vertrages eine entsprechende vertragliche *Vergütung* als Äquivalent zu verlangen.

U. v. 20.1.1906; I 272/05. Kammergericht

U. v. 20.1.1906; I 342/05. E. 62, 303. Kammergericht.

6a.

GenG § 7 (auch § 18)

Der in Nr. 5 ausgesprochene Grundsatz hat *allgemeine Bedeutung*; er ist nicht auf den besonderen Fall zu beschränken, dass die beschlossenen Geldbeträge zur Schuldentlastung dienen sollen.

Daher kann mit Wirkung für die schon vorher beigetretenen Genossen durch *späteren* Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung nicht eine Geldleistung (*Milchabgabe*) beschlossen werden, die der Genosse lediglich als Genosse macht, die insoweit einer Steuer gleicht, welche die Genossenschaft, ohne Rücksicht auf die Benutzung, den Genossen auferlegt, um die Kosten für die Unterhaltung ihres Betriebes zu decken. Gegen die unzulässige Milchabgabe kann der Genosse, dessen Sonderrecht dadurch verletzt wird, sich verteidigen, ohne auf den Weg der Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses nach § 51 beschränkt zu sein, also auch nachdem die Frist für diese Anfechtung unbenutzt verstrichen ist.

U. v. 20.1.1906; I 342/05. E. 62, 303. Kammergericht.

U. v. 24.11.1906; I 199/06. Kammergericht.

7.

GenG § 7.

Wie schon in Nr. 4 festgestellt, verstößt das Statut einer Genossenschaft gegen den § 7, wenn es die Geschäftsanteile der Genossen nicht gleichhoch und nicht genau festsetzt. [Vgl. aber § 18 Nr. 7.] Unter dem *Geschäftsanteile* versteht das Gesetz den *Höchstbetrag* der jeweiligen Geschäftseinlagen (des Geschäftsguthabens); dazu sind demnach auch die ungleichmäßig (*nach der Zahl der Kühe der Genossen einer Molkereigenossenschaft*) und in unbestimmter Höhe zu Betriebszwecken zu leistenden Einlagen zu rechnen. [Über Geltendmachung der sich hieraus ergebenden Nichtigkeit vgl. § 94 Nr. 2.]

U. v. 17.10.1906; V 658/05. E. 64/187. Marienwerder.

8.

GenG § 7 (auch § 22).

Unkündbare Einzahlungen auf den Geschäftsanteil haften den Gläubigern der Genossenschaft und können nicht zum Gegenstand einer Rückforderung oder zur Grundlage eines Zurückbehaltungsrechts gemacht werden.

U. v. 17.10.1906; V 658/05. E. 64, 187. Marienwerder.

9.

GenG § 7.

Eine Sacheinlage in dem Sinne, dass der *Geschäftsanteil selbst durch Einlage gebildet* wird, ist unzulässig.

Daher ist für nichtig erklärt ein Vertrag, worin Grundstücke an eine Genossenschaft m.b.H. verkauft wurden und wegen des Kaufpreises bestimmt war, das er, soweit nicht Hypotheken übernommen waren, „in Anteilscheinen der Genossenschaft“ voll bezahlt werde.

U. v. 23.2.1907; I 304/06. E. 65, 223. Köln.

10.

GenG § 7.

Der Genosse, der sich weiterer Einzahlungen nach Entrichtung seines Geschäftsanteils weigert, kann nicht aus der Genossenschaft mit der Begründung ausgeschlossen werden, dass er seinen statutenmäßigen Verpflichtungen nicht genügt habe.

Wenn in einer Genossenschaft, in welcher der Geschäftsanteil auf 200 Mk. festgesetzt ist, der Genosse durch die statutenmäßigen Einzahlungen seinen Geschäftsanteil voll einbezahlt hat, ist ein Generalversammlungsbeschluss, welcher ohne Erhöhung des Geschäftsanteils dem Genossen weitere bare Einzahlungen zur Deckung von Geschäftsverlusten auferlegt, ungesetzlich und nichtig.

U. v. 1.2.1908; I 210/07. E. 86, 93. Celle.

11.

GenG § 7.

Auf die *Milchlieferung* der Mitglieder einer Molkereigenossenschaft sind die Vorschriften des BGB, insbesondere über gegenseitige Verträge und Kauf, insoweit nicht anwendbar, als die besonderen Verhältnisse der Genossenschaften eine abweichende Regelung verlangen. [Vgl. § 68 Nr. 5.]

U. v. 29.9.1909; I 310/08. E. 72, 4. Naumburg.

12.

GenG § 7.

Bei der Genossenschaft m.b.H. können die Genossen die Leistung der nach der Eröffnung des Konkursverfahrens fällig werdenden Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verweigern.

U. v. 7.5.1910; I 232/09. E. 73, 410. Karlsruhe.

13.

GenG § 7 (auch BGB § 707 und GenG §§ 16, 19).

Der E. 68, 93, wonach die Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, wenn sie ihre Geschäftsanteile voll eingezahlt haben, gegen ihren Willen zu weiteren Einzahlungen auf diese Geschäftsanteile auch im Fall einer Verringerung ihres Geschäftsguthabens durch Verluste der Genossenschaft weder ohne weiteres, noch auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Generalversammlung angehalten werden können, ist auch für den Fall beizutreten, dass bei Beschluss über die Neueinzahlung mit der für Statutenänderungen erforderlichen Mehrheit gefasst ist.

U. v. 23.3.1923; II 318/22. E. 116, 83.

14.

GenG §§ 7, 22; KO § 1.

Einzahlungsansprüche einer eingetragenen Genossenschaft auf Geschäftsanteil sind weder abtretbar noch pfändbar. Wohl aber gehören bei Konkurseröffnung schon *fällige* Ansprüche dieser Art zur Konkursmasse.

U. v. 15.1.1932; II 245/31. E. 135, 35. Berlin.

15.

GenG §§ 7, 19, 73.

Eine Satzungsbestimmung des Inhalts, dass der Verlust eines Geschäftsjahrs vorweg aus den satzungsmäßigen Sonderreserven und den gesetzlichen Reservefonds zu decken und nur, soweit diese Rücklagen nicht ausreichen, auf die Genossen umzulegen ist, ist rechts-gültig.

U. v. 29.4.1932; II 336/31. Celle.

§ 8

Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen:

1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird;
2. Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks ge-knüpft wird;
3. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf ein mit dem Kalenderjahr nicht zusammenfallendes Jahr oder auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr, bemessen wird;
4. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss fassen kann;
5. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.

Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, dürfen ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehnsgewährung besteht, nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen. Darlehensgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen bezeichnen, fallen nicht unter dieses Verbot.

Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluss von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.

Konsumvereine (§ 1 Nr. 5) dürfen im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmten Waren besorgen, hinsichtlich dieser Waren keine Anwendung.

1.

GenG § 8 (auch § 18).

Die Bestimmung des Status einer eingetragenen Genossenschaft, dass die *Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von ihren Ämtern* durch die Generalversammlung nur mit einer *Mehrheit von drei Vierteln* der erschienenen Genossen enthoben werden können, widerspricht nicht dem Gesetze.

U. v. 27.5.1905; I 42/05. Marienwerder.

2.

BGB § 823 e; GenG § 8 (vgl. auch den U.-Auszug bei § 823 v).

GenG § 8 Abs. 4 ist ein Schutzgesetz für die Gesamtheit des Einzelhandels, schützt daher auch den durch seine Verletzung betroffenen einzelnen Kaufmann und Handwerker gegen den Wettbewerb der Konsumvereine.

U. v. 15.2.1927; II 317/26. E. 116, 151. Breslau.

3.

GenG §§ 8, 152.

1. Zur Frage, was unter einem Verkauf „im regelmäßigen Geschäftsverkehr“ an Nichtmitglieder zu verstehen ist, und ob es den Konsumvereinen gestattet sein kann, sog. Probeverkäufe mit Nichtmitgliedern abzuschließen (d. h. Kaufgeschäfte, die ein Nichtmitglied in der von ihm beim Kauf erklärten Absicht schließt, dass es die Ware prüfen wolle und dass es, wenn sie zur Zufriedenheit ausfalle, gegebenenfalls Mitglied werden wolle.)

2. Quasinegatorische Unterlassungsklage bei Verkauf an Nichtmitglieder (vgl. die U.-Auszüge bei BGB § 823 v und e)

U. v. 15.2.1927; II 317/26. E. 116, 151. Breslau.

§ 9

Die Genossenschaft muss einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats müssen Genossen sein. Gehören der Genossenschaft einzelne eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, oder besteht die Genossenschaft ausschließlich aus solchen, so können Mitglieder der letzteren in den Vorstand und den Aufsichtsrat berufen werden.

1.

GenG § 9 (auch § 27).

Eine Genossenschaft kann neben Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung als viertes Organ einen Genossenschaftsrat einrichten, durch dessen Befugnisse jedoch die notwendigen Befugnisse der gesetzlich erforderlichen Organe nicht beschränkt werden dürfen.

U. v. 12.3.1910; I 150/09. E. 73, 406. Kiel.

2.

GenG § 9.

Wir ein Nichtgenosse von der Generalversammlung zum Vorstandsmitglied der Genossenschaft gewählt, so ist die Wahl zwar nicht unwirksam, der Gewählte kann aber die Organstellung nur erlangen, wenn er nachträglich Genosse wird. Seine endgültige Abberufung als Vorstandsmitglied kann, solange noch die Möglichkeit besteht, dass er Genosse wird, nur durch die Generalversammlung erfolgen.

U. v. 5.6.1934; II 59/34. E. 144, 384. Marienwerder.

Zu § 10 kein Leitsatz.

§ 11

Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstand ob.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muss, und eine Abschrift desselben;
2. eine Liste der Genossen;